



Stand: September 2009

## **Merkblatt Nr. 4** **„Spielplätze an Kleingartenanlagen“**

**zur Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt a. M. vom 29.04.1999**

### **Grundsätzliches zur Haftungsfrage**

Zu den freiwilligen Gemeinschaftseinrichtungen in Kleingartenanlagen gehört der Spielplatz für Kinder. Jeder Spielplatzbetreiber, in diesem Falle der Kleingärtnerverein, ist dafür verantwortlich, dass Sicherungsmaßnahmen gegen nahe liegende Gefahren, die sich aus der Spielnutzung ergeben, getroffen werden. Hierzu verpflichtet ihn das bürgerliche Gesetzbuch. Wer öffentliche Anlagen zur Verfügung stellt, trägt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht Verantwortung. Er haftet nach § 823 Abs. 1 BGB auf Schadensersatz. Haftpflichtversicherungen decken die finanziellen Risiken ab, Voraussetzung dafür ist allerdings, dass regelmäßig gewartet wurde. Jeder Verein sollte prüfen, ob die Deckung der Haftpflichtversicherung noch ausreichend ist. Im Zivilrecht haftet der Vorstand des Kleingärtnervereins persönlich.

### **Qualitative Gewährleistung der Verkehrssicherheit**

Bei der Frage, wie die Verkehrssicherungspflicht konkret durchzuführen ist, dienen die DIN-Normen als Beurteilungsgrundlage, die die allgemein anerkannten „Regeln der Technik“ wiedergeben. Die DIN-Normen sind vom Prinzip her Empfehlungen mit sicherheitstechnischem Gehalt, die über das Gerätesicherheitsgesetz für Planer und Hersteller verpflichtend werden.

Jeder, der auf öffentlichen Spielplätzen ein Gerät aufbaut, gilt als Erbauer im Sinne des Gerätesicherheitsgesetzes und muss diese gültigen DIN-Normen beachten. Immer wieder sieht man an Spielplätzen Beschilderungen der Art „Eltern haften für ihre Kinder“ oder ähnlich. Solche Hinweise sind rechtlich unwirksam, sie entlasten den Spielplatzverantwortlichen in keiner Weise von seiner Verkehrssicherungspflicht, die ihm als „Bauherrn“ obliegt.

Davon unbenommen ist lediglich die Aufsichtspflicht der Eltern; sie kommt insbesondere bei Kindern unter 3 Jahren zum Tragen.

### **Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht**

Um die Verkehrssicherungspflicht auf Spielplätzen zu gewährleisten, ist eine regelmäßige Durchführung von Kontroll- und Wartungsvorgängen durchzuführen:

**1. Wöchentliche Routineinspektion:** Erkennung offensichtlicher Gefahrenquellen, die sich aus der Folge von Vandalismus, Benutzung oder Witterungseinflüssen ergeben haben.

**2. Operative Inspektion (alle 1 bis 3 Monate):** Visuelle Routineinspektion zur Überprüfung des Betriebes, Verschleißes und der Stabilität.

Die wöchentliche Routineinspektion und die Operative Inspektion sollten durch einen Spielplatzbeauftragten des Kleingärtnervereins vorgenommen werden. Schulungen dieser Beauftragten können in Zusammenarbeit von Stadtgruppe und Grünflächenamt organisiert werden.

**3. Jährliche Hauptinspektion:** Hier erfolgt die Beauftragung professioneller Spielplatzprüfer, die z.B. vom TÜV ausgebildet werden, ebenfalls durch den jeweiligen Vereinsvorstand. Auch hier wirkt die Stadtgruppe bzw. das Grünflächenamt unterstützend durch Empfehlungen geeigneter Personen.